Entgeltfortzahlung im Focus der Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes

(v.l.n.r.: Dr. Bettina Bubach, Prof. Dr. Clemens Höpfner, Prof. Dr. Christian Rolfs, Dr. Jürgen vom Stein)

Mit den aktuellen Fragen des Entgeltfortzahlungsrechts stand ein aktueller arbeitsrechtlicher „Blockbuster“ im Mittelpunkt der Kölner Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands am 5. Oktober 2026. Das Interesse der Arbeitsrechts-Community war so groß, dass der große Senatssaal in der Universität, der auf freundliche Initiative von Prof. Dr. Clemens Höpfner von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt worden war, nicht ausreichte, um allen Interessenten ein Eintrittsticket zusenden zu können. Vor voll besetztem Haus begrüßte der „Hausherr“, Prof. Dr. Höpfner und der Vorsitzende der Ortsgruppe, PLAG Dr. Jürgen vom Stein, mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft, Verbänden und Gewerkschaften. Als besonderen Gast

konnte Dr. vom Sein den Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität, Herrn Prof. Dr. Christian Rolfs, herzlich willkommen heißen.

Die Referentin des Abends, Frau Dr. Bettina Bubach, Mitglied des zuständigen 5. Senats des Bundesarbeitsgerichts, hat die Erwartungen an einen gewinnbringenden Vortrag nicht enttäuscht, sondern übertroffen. Frau Dr. Bubach erläuterte die Rechtsprechungslinien des Senats sehr genau, gab einen umfassenden und praxisnahen Überblick und scheute sich auch nicht, persönliche Wertungen und Anmerkungen zu strittigen Punkten zu machen.

Ein Schwerpunkt ihres Vortrags bildete die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Ri‘inBAG Dr. Bubach ordnete ein, warum sich der Senat zu einer Neujustierung der bisherigen Rechtsprechung entschieden hat und erläuterte die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die arbeitsrechtliche Praxis. Ein weiterer Focus des Vortrages war die rechtliche Bewertung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die „aus der Ferne“ per Video- oder Telefonkontakt ausgestellt werden.

Ein Blick auf die aktuellen Reformen des Gesetzgebers, insbesondere die Teilarbeitsunfähigkeit nach § 44c SGB V, die ab 01.01.2028 ermöglichen soll, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit ihre bisherige Tätigkeit teilweise weiter ausüben, sowie die damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen rundeten den gelungenen Vortrag ab, der großes Interesse und ein positives Feedback bei den Teilnehmenden erzeugte. Zahlreiche Fragen führten zu einem lebhaften Austausch.

Beim anschließenden geselligen Beisammensein fand der interessante und gewinnbringende Abend einen gemütlichen Ausklang.